



---

## 1 EINKOMMEN- UND LOHNSTEUER

---

Dieses Dokument soll nur einen Überblick über die Möglichkeiten geben. Detaillierte Ausführungen findet ihr in der Broschüre „Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte“.

Bitte beachtet, dass dieses Dokument keine rechtliche Grundlage darstellt, d.h. im Einzelfall müsst ihr euch selbst vergewissern, ob sich die Gesetzgebung in einzelnen Punkten geändert hat.

1	Einkommen- und Lohnsteuer .....	1
1.1	Pauschbetrag wegen der Behinderung .....	2
1.1.1	Über den Pauschbetrag hinaus .....	3
1.1.2	Anstelle des Pauschbetrag.....	3
1.1.3	Als Eigenbeteiligung .....	3
1.2	Berücksichtigung von Krankheits- oder Kurkosten .....	3
1.3	Abzugsbetrag bei Beschäftigung einer Haushaltsgehilfin oder Haushaltshilfe.....	4
1.4	Abzugsbetrag bei Heimunterbringung.....	4
1.5	Pauschbetrag wegen häuslicher Pflege .....	4
1.6	Schulgeld beim Besuch von Privatschulen .....	5
1.7	Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende.....	5
1.8	Abzugsbetrag für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.....	6
1.9	Benutzung eines Kraftfahrzeuges wegen de Behinderung .....	6
1.10	Kinderbetreuungskosten.....	6



## 1.1 PAUSCHBETRAG WEGEN DER BEHINDERUNG

Rechtsquelle:	§33b EStG vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821) zuletzt geändert durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601).
Voraussetzungen:	Schwerbehinderte Unter bestimmten Voraussetzungen auch für Behinderte mit Grad der Behinderung (GdB) ab 25%, sowie für Angehörige
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid oder sonstige Bescheinigung des Versorgungsamtes, Rentenbescheid, Steuerkarte

Behinderten, insbesondere Schwerbehinderten wird bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein zusätzlicher Pauschbetrag wegen der Behinderung eingeräumt. Dieser wird durch die ausstellende Gemeinde von Amts wegen in der Lohnsteuerkarte eingetragen. Bei einem GdB von unter 50% wird der Betrag nur in bestimmten Ausnahmesituationen gewährt (siehe Broschüre „Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte“). Die Höhe des Pauschbetrags kann ebenfalls der Broschüre entnommen oder beim Finanzamt eingeholt werden.

Für Blinde (Ausweiskennzeichen BI) und Hilflose (H), sowie für Behinderte der Pflegestufe III erhöht sich der Pauschbetrag auf 3600€ unabhängig davon, ob eine Pflegekraft beschäftigt wird. Die Inanspruchnahme dieses erhöhten Pauschbetrages schließt die Berücksichtigung der pflegebedingten Kosten nach §33 EStG (siehe [Ziffer 1.5](#)) aus.

Der Pauschbetrag wird auch dann für das ganze Jahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür nur an mindestens einem Tag vorgelegen haben. Wird der GdB im Laufe eines Jahres herauf- oder herabgesetzt, so ist für das ganze Jahr der jeweils höchst GdB maßgebend. Bei einer rückwirkenden Anerkennung oder höheren Bewertung einer Behinderung kann der Pauschbetrag auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden. Allerdings kann das Finanzamt eine Herabstufung oder Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaften auch rückwirkend berücksichtigen, wenn der entsprechende Bescheid des Versorgungsamtes erst später bestandskräftig wird.

Die Änderungen können ab dem Jahr berücksichtigt werden, welches das Versorgungsamt als gültig für den Eintritt der Behinderung oder die Erhöhung des GdB festgestellt hat. Auch für diese Jahre brauchen keine Mehraufwendungen wegen der Behinderung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Das gilt auch dann, wenn für die betreffende Zeit ein rechtsgültiger Steuerbescheid vorliegt. Um eine mögliche Verjährung zu vermeiden, sollte der Antrag unverzüglich – spätestens innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt des Bescheids über den GdB – beim Finanzamt gestellt werden.

Nimmt ein Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf sie Eltern, den Stiefeltern oder die Großeltern übertragen. Voraussetzung ist, dass diese für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. Eine Aufteilung des Pauschbetrages zwischen Kindern und Eltern ist nicht möglich. Dem Steuerpflichtigen, bei dem das Kind berücksichtigt wird, kommen dem Grunde nach auch die anderen kindbedingten Steuererleichterungen zugute (z.B. Haushaltsfreibetrag, Ausbildungsfreibetrag, etc.).

Mehraufwendungen wegen der behindertengerechten Gestaltung eines für den eigenen Wohnbedarf errichteten Hauses sind nur dann außergewöhnliche Belastungen, wenn sich die Aufwendungen von den Kosten unterscheiden, durch die der Steuerpflichtige seine Wohnungsbedürfnisse Rechnung trägt und wenn zugleich ausgeschlossen ist, dass die durch die Aufwendungen geschaffene Einrichtungen einen wertbildenden Faktor bilden können. Der Bundesfinanzhof hat ausgehend von diesen Grund-



sätze entschieden, dass die Ausstattung eines Einfamilienhauses mit einem Fahrstuhl und einer behindertengerechten Bauausführung (z.B. Einbau breiter Türen, großes Bad) nicht zu außergewöhnlichen Belastungen führt.

### 1.1.1 ÜBER DEN PAUSCHBETRAG HINAUS

können unter bestimmten Voraussetzungen auch weitere Belastungen geltend gemacht werden, wenn sie nicht ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen sind und nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt werden (z.B. Haushaltshilfe, Kraftfahrzeugkosten, Kinderbetreuungskosten, Krankheitskosten aus akutem Anlass (siehe Berücksichtigung von Krankheits- oder Kurkosten – siehe auch [Ziffer 1.2](#)).

### 1.1.2 ANSTELLE DES PAUSCHBETRAG

können Aufwendungen infolge der Behinderung als Außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn dies steuerlich günstiger ist (bei höheren Aufwendungen) oder die Voraussetzungen für den Pauschbetrag nicht erfüllt sind. Die Aufwendungen müssen im Einzelnen durch Belege nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Die Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit (z.B. behinderungsbedingte Unterbringung in einem Pflegeheim) – Ausweismerkzeichen H oder Pflegestufe I bis III – ist eine Haushaltsersparnis zu berücksichtigen.

### 1.1.3 ALS EIGENBETEILIGUNG

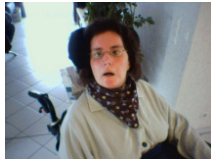
sind in den Fällen, in denen die außergewöhnlichen Belastungen anstelle der Behinderten-Pauschbeträge oder neben diesen geltend gemacht werden, die Aufwendungen und die zumutbaren Belastungen zu kürzen. Die zumutbaren Belastungen sind der Broschüre „Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte“ zu entnehmen oder beim Finanzamt einzuholen.

## 1.2 BERÜCKSICHTIGUNG VON KRANKHEITS- ODER KURKOSTEN

Rechtsquelle:	§33 EStG vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821) zuletzt geändert durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601).
Voraussetzungen:	Behinderte und Nichtbehinderte
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Bescheinigung über Krankheitskosten, Kurkosten, amtsärztliches Attest oder Bescheinigung der Krankenkasse

Laufende und typisch durch die Behinderung verursachte Krankheitskosten sind durch den Pauschbetrag nach [Ziffer 1.1](#) abgegolten.

Neben dem Pauschbetrag können jedoch Außerordentliche Krankheitskosten steuerlich berücksichtigt werden, z.B. Kosten einer Operation, auch wenn diese mit dem Leiden zusammenhängt, das die Behinderung bewirkt oder verursacht hat. Das gleiche gilt für Kuren, wenn die Notwendigkeit durch ein vor Antritt der Kur ausgestelltes nachgewiesen wird und am Kurort eine Heilbehandlung unter ärztlicher Kontrolle erfolgt. Von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass eine gesetzliche Krankenkasse die Notwendigkeit festgestellt hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie einen Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung gewährt hat. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass eine Kostenübernahme nicht durch andere Stellen erfolgt und die Aufwendungen die zumutbare Belastung übersteigen.



Die Kosten für sog. Außenseitermethoden (z.B. Akupunktur), die durch einen Arzt oder zugelassenen Heilpraktiker verordnet wurden, muss der Amtsarzt vor der Behandlung bestätigen, dass diese wegen der Krankheit oder Behinderung angebracht sind.

### 1.3 ABZUGSBETRAG BEI BESCHÄFTIGUNG EINER HAUSHALTSGEHILFIN ODER HAUSHALTSHILFE

#### In Arbeit

### 1.4 ABZUGSBETRAG BEI HEIMUNTERBRINGUNG

Rechtsquelle:	§ 33a Abs. 3 Nr. 2 EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821) zuletzt geändert durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 402)
Voraussetzungen:	schwerbehinderte und pflegebedürftige Heimbewohner
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Rentenbescheid, Bescheid über Pflegestufe III, Rechnungen und Unterbringungsbescheinigung des Heimes

Wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim untergebracht ist, kann als Ersatz für den Abzugsbetrag nach [Ziffer 1.3](#) ein Betrag in Höhe von bis zu 600.-€ jährlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn die Heimunterbringung ohne Pflegebedürftigkeit erfolgt. Ist Heimunterbringung wegen Pflegebedürftigkeit notwendig, erhöht sich der Betrag auf 900,-€. Die Dienstleistungen in dem Heim oder der Pflegestelle müssen mit denen einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe vergleichbar sein.

Ehegatten können die Beträge insgesamt nur einmal abziehen, es sei denn, sie sind wegen Pflegebedürftigkeit eines der Ehegatten an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert.

Daneben kann bei Unterbringung eines Schwerbehinderten in einem Pflegeheim, Altenpflegeheim oder der Pflegestation eines Altenheimes oder Krankenhauses der erhöhte Pauschbetrag von 3600.-€ nach [Ziffer 1.1](#) berücksichtigt werden (Ausweismerkmale H, BL oder Einstufung in Pflegestufe III).

Wenn erwachsene Behinderte in vollstationären Einrichtungen untergebracht sind und deren Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag haben, können diese für Besuche in der Einrichtung, aber auch für Besuche des behinderten Kindes zu Hause einen Teil der Aufwendungen als besondere Belastung nach §33 EStG geltend machen, wenn es sich nicht um Besuche zur allgemeinen Pflege der verwandtschaftlichen Beziehungen handelt (BFH v. 22.10.1996).

### 1.5 PAUSCHBETRAG WEGEN HÄUSLICHER PFLEGE

Rechtsquelle:	§ 33a Abs. 6 EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821) zuletzt geändert durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 402)
Voraussetzungen:	Pflegepersonen
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Bescheid über die Einstufung in Pflegestufe III



## EINKOMMEN - UND LOHNSTEUER

Wer eine hilflose Person (Ausweismerkzeichen H oder Pflegestufe III) pflegt, kann entweder die tatsächlichen Kosten oder den Pflege-Pauschbetrag geltend machen. Der Pflege-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag. Haben die Voraussetzungen nicht während des ganzen Jahres vorgelegen, erfolgt keine Kürzung.

Voraussetzung ist, dass die Pflegekosten zwangsläufig entstehen, d.h. wenn sich die Pflegeperson der Pflege aus rechtlichen, sittlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entziehen kann (z.B. Pflege von Angehörigen) und die Pflegeperson keine Einnahmen für die Pflege erhält.

Voraussetzung ist ferner, dass er die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der des Behinderten persönlich durchführt. Die zeitweise Unterstützung durch eine ambulante Pflegekraft schadet insoweit nicht. Wird der Pauschbetrag für die Pflege des hilflosen Ehegatten oder eines hilflosen Kindes gewährt, so kann zusätzlich der Pauschbetrag nach Ziff.1 .1 geltend gemacht werden.

Wenn mehrere Personen die Voraussetzungen erfüllen, ist der Pauschbetrag nach der Zahl der Personen aufzuteilen. Dies gilt selbst dann, wenn nur eine der Pflegepersonen den Pauschbetrag tatsächlich in Anspruch nimmt.

Auch bei unentgeltlichen Pflegeleistungen besteht für die Pflegeperson (z.B. bei einem Wegeunfall) Versicherungsschutz (Urteil BSG vom 12.03.1974).

## 1.6 SCHULGELD BEIM BESUCH VON PRIVATSCHULEN

Rechtsquelle:	§ 33 EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821) zuletzt geändert durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 402)
Voraussetzungen:	behinderte Schüler
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis des Schülers bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Schulgeldbescheinigung, Bescheinigung des Oberschulamtes

Eltern behinderter Kinder können unter bestimmten Voraussetzungen Steuererleichterungen für das Schulgeld von Privatschulen erhalten.

Das Schulgeld für den Besuch einer Privatschule kann bei der Einkommensteuer-Veranlagung der Eltern als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass das Kind ausschließlich wegen einer Behinderung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen ist, weil eine geeignete öffentliche Schule oder eine schulgeldfreie Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht er reichbar ist.

Die steuerliche Vergünstigung wird zusätzlich zum Pauschbetrag ([Ziffer 1.1](#)) gewährt.

Dem Finanzamt muss eine Bestätigung des zuständigen Oberschulamtes vorgelegt werden, dass der Besuch der Privatschule erforderlich ist.

## 1.7 HAUSHALTSFREIBETRAG FÜR ALLEINSTEHENDE

### In Arbeit



### 1.8 ABZUGSBETRAG FÜR KFZ-BENUTZUNG ZWISCHEN WOHNUNG UND ARBEITSSTÄTTE

Rechtsquelle:	§9 Abs. 2 EStG vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821) zuletzt geändert durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 402).
Voraussetzungen:	Schwerbehinderte mit Ausweiskennzeichen G <u>oder</u> GdB ab 70%.
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ggf. Rentenbescheid

**In Arbeit**

### 1.9 BENUTZUNG EINES KRAFTFAHRZEUGES WEGEN DER BEHINDERUNG

Rechtsquelle:	§33 EStG vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821) zuletzt geändert durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 402).
Voraussetzungen:	Schwerbehinderte mit einem GdB ab 70% <u>und</u> Ausweiskennzeichen G <u>oder</u> GdB ab 80%. Unter bestimmten Voraussetzungen auch GdB ab 50% möglich.
Zuständig:	Finanzamt

**In Arbeit**

### 1.10 KINDERBETREUUNGSKOSTEN

**In Arbeit**